

# Muss man als Lehrer auf die Homepage der Schule?

**Beitrag von „Scooby“ vom 4. Oktober 2013 17:15**

## Zitat von Mikael

Interessanter Rechtsbegriff: "Außenwirkung". Gibt's da auch eine Definition für?

Nein, das bleibt alles sehr schwammig. Es gibt an jeder weiterführenden bayerischen Schule einen Datenschutzbeauftragten und in der Handreichung für diese steht dazu:

*Eine Funktion mit Außenwirkung liegt dann vor, wenn die konkrete Funktion eine Veröffentlichung der genannten Daten für einen unbestimmten Personenkreis erforderlich macht. Von einer Funktion mit Außenwirkung ist vor allem bei der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung auszugehen.*

Man könnte sich da womöglich noch Fälle konstruieren, z.B. haben viele Schule mittlerweile einen Pressebeauftragten oder auch Lehrkräfte, die für den Bereich Berufsbildung/Berufspraktika/Kontakte zu örtlichen Unternehmen verantwortlich sind. Daneben evtl. noch Lehrkräfte, die schulübergreifend Beratungstätigkeiten wahrnehmen.

In der Praxis ist es wohl das Klügste, solche Streitfälle gar nicht erst aufkommen zu lassen; wenn jemand tatsächlich ein Problem mit der Nennung seines Namens, der Fächer und der Sprechstunde hätte, würde ich das wohl einfach nicht veröffentlichen und gut ist's.